

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 37.

Montag den 6. Februar.

1865.

## Bekanntmachung.

Noch §. 6. unter e der Verordnung, die Handels- und Gewerbelämmer betreffend, vom 15. October 1861 haben bestätigte Aktiengesellschaften oder sonstige juristische Personen durch ihre statutarischen Vertreter diejenige Person zu bezeichnen, welche der Träger ihrer Stimm- beziehentlich Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbelämmer sein soll.

Ferner wird in derselben Verordnung §. 6. unter d bestimmt, daß nur so viele Theilhaber eines Geschäfts in die Wahlliste für die Handelsämmer als wählbar aufgenommen werden sollen, daß der ordentliche Gewerbesteuertarif des Geschäfts, durch diese Zahl dividirt, noch den gesetzlichen Census der Wählbarkeit (10 Thaler) als Quotienten ergiebt, und falls hiernach nicht sämtliche im Uebrigen persönlich qualifizierte Theilhaber des Geschäfts in die Liste aufgenommen oder als wählbar bezeichnet werden können, die Gesellschafter durch eigenhändig vollzogene Erklärung den Aufzunehmenden zu bezeichnen haben. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so haben die am Sitz des Geschäfts Wohnenden und unter diesen die Älteren den Vorzug.

Da demnächst Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbelämmer vorzunehmen sind, so fordern wir hiermit auf, die nötigen Anzeigen uns bis zum 15. dieses Monats zu erstatte.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Mr.

Leipzig, den 1. Februar 1865.

## Bekanntmachung.

Im Interesse der Beteiligten bei der Sparcasse wird vom 1. Februar d. J. an der Donnerstag als Rückzahlungstag benutzt, wogegen dieser Tag als Einzahlungstag in Wegfall kommt. Daher werden expedirt:

Einzahlungen	Auszahlungen
Montag,	Dienstag
Mittwoch,	Donnerstag
Freitag	Sonnabend
Vormittags von 8 bis 12 Uhr.	

Leipzig, am 30. Januar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Das alte Rathsfreischulgebäude in der Schulgasse soll auf den Abbruch an den Meistbietenden versteigert werden.

Den Versteigerungsstermin haben wir auf Dienstag den 7. Februar d. J. anberaumt und fordern Kauflustige auf, an diesem Tage Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten.

Die Versteigerungsbedingungen liegen im Rathsbauamt zur Einsichtnahme aus, wo man sich auch wegen Besichtigung des Gebäudes zu melden hat. — Leipzig, am 23. Januar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 25. Januar 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Schluß.)

Weiter brachte Herr Vizevorsteher Dr. Günther noch zwei Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen zum Vortrage.

Sie betrafen:

6.

Die Antwort des Rathes auf einen, bezüglich der Licitation der von Herrn Maurermeister Vogel für 3000 Thlr., 3000 Thlr. und 3060 Thlr. meistbietend erstandenen Bauparzellen Nr. 7, 8 und 9 an der Schletterstraße gestellten Antrag.

Im Ausschusse wurde bestätigt, daß der Irrthum vielfach verbreitet sei, es sei auch bei den städtischen Licitationen nachgelassen, nach der in der Bekanntmachung bestimmten Zeit Gebote zu thun.

Der Ausschuß beschloß einstimmig der Versammlung anzurathen es bei der Rathantwort zwar bewenden zu lassen,

dagegen aber — gegen 1 Stimme —

beim Rath zu beantragen, daß derselbe in jeder solchen Bekanntmachung darauf hinweise, wie die darin angegebene Licitionszeit pünktlich werde eingehalten werden.

Die Anträge des Ausschusses, bezüglich der Mehrheit desselben, wurden einstimmig angenommen und zu dem Anschlag der Parzellen an Herrn Maurermeister Vogel einhellig Zustimmung ertheilt.

7.

Die vom Rath beschlossene Aushebung des mit Herrn Kaufmann Göbel abgeschlossenen Kaufs über die Parzellen VI. und VII. an der Nürnberger Straße.

Hierüber machte der Rath u. A. folgende Mittheilung.

"Zum Verkaufe der an der Nürnberger Straße gelegenen Bau-parzellen Nr. VI. und VII. an Herrn Karl Friedrich Wilhelm Göbel unter der Bedingung behuflicher Nachzahlung auf den Kaufpreis, haben Sie unter dem 30. April d. J. Ihre Zustimmung ertheilt. Da jedoch der Kauf Seiten des Herrn Göbel von der Voraussetzung abhängig gemacht worden war, daß dem Letzteren die Anlegung einer Dampf-Sprit-Fabrik auf den fraglichen Blättern gestattet werde, so war zunächst das im Gewerbegez. vom 15. October 1861 für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. Dies ist geschehen. Die diesfallsigen Erörterungen haben sich in die Länge gezogen, da von den Umwohnern vielfache Einwendungen gegen jene Anlage erhoben wurden und Gutachten über die Möglichkeit der Beseitigung aller der mit solchen Fabriken unlängsam verbundenen Uebelstände einzuholen waren. Gegenwärtig steht die Sache so, daß Herr Göbel seine Destillationsmethode speziell darzulegen und hierüber ein anderweitiges Sachverständigen-Gutachten beizubringen hat."

"In Anbetracht der Ungewissheit des endlichen Ergebnisses und der Nachtheile, welche ihm durch die fernere Verzögerung des Baues entstehen, hat Herr Göbel am 1. Dec. v. J. bei uns erklärt, daß er auf die läufige Erwerbung der erwähnten Parzellen verzichte und daher von dem bei den Kaufverhandlungen vorbehalteten Rüdnitztrechte Gebrauch mache."

"Ungeachtet nun das von Herrn Göbel behauptete Rüdnitzrecht noch nicht eingetreten ist, da das Verfahren, von dessen Erledigung der Eintritt der von ihm vorbehaltenen Voraussetzung abhängt, noch nicht beendigt ist, so haben wir doch beschlossen, Herrn Göbel seiner Verbindlichkeit zu entlasten, und ersuchen Sie hierdurch um Ihre Zustimmung zu diesem Beschlusse."

"Die Gründe dieses letzteren liegen hauptsächlich in der Er-